

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang International Tourism Management
des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen
an der Hochschule Worms

vom 18.05.2021

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms am 22.04.2021 im Umlaufverfahren die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Tourism Management beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 18.05.2021, Az: 2021-05-18_Genehmigung_PO_divers.docx, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang International Tourism Management. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs.7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Anfertigung der Masterarbeit.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind 90 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 54 Semesterwochenstunden.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist es unter Ergänzung einer praktischen Studienphase gem. § 7 oder alternativ eines Auslandssemesters gem. § 8 möglich, das Studium auch in 4 Semestern abzuschließen. Dem Studium ist dann eine Leistungspunktezahl von 120 Leistungspunkten zugeordnet. Dies ist vor Abschluss des Studiums der Prüfungsverwaltung anzuzeigen.

(5) Ergänzend zu § 5 Abs. 5 RPO werden Lehrveranstaltungen in Modulen, die dem Spracherwerb dienen, in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn (zu § 6 RPO)

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen erfordert der Zugang zum Masterstudiengang International Tourism Management folgende weitere Voraussetzungen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben an der Hochschule Worms oder einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung.

2. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 oder im landesüblichen Notensystem äquivalent bewertet sein.

3. Nachweis englischer Sprachkenntnisse, die der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Dieser Nachweis muss innerhalb des ersten Studienjahres erbracht werden. Der Nachweis kann auch durch Bestehen der Prüfung im Modul 221 erfolgen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

(2) Studienbewerberinnen oder Bewerber, die mit ihrem Bachelorabschluss weniger als 210 ECTS als Zugangsvoraussetzung vorweisen können, müssen die 4-semesterige Studienverlaufsvariante belegen.

(3) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied,

2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs (zugleich) als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,

3. mindestens drei weitere Professorinnen oder Professoren. Dazu gehören alle Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter des Fachbereiches, sofern sie nicht gleichzeitig Dekanin oder Dekan bzw. Prodekanin oder Prodekan sind,

4. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs und

5. ein Mitglied der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

(1) Zu den Wahlpflichtfächern im Masterstudiengang zählen die Module in den Bereichen:

1. Touristische Fachsprache
2. Internationales Tourismusmanagement

(2) Die Studierenden belegen aus dem Bereich Touristische Fachsprache (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) ein Modul im Umfang von 5 Leistungspunkten. Die dem Wahlpflichtbereich touristische Fachsprache zugehörigen Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 Abs. 2 RPO vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) Die Studierenden belegen aus dem Bereich Internationales Tourismusmanagement (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) drei Module im Umfang von jeweils 5 Leistungspunkten. Die dem Wahlpflichtbereich Internationales Tourismusmanagement zugehörigen Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 Abs. 2 RPO vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

(1) Das 3. Semester in der 4-semesterigen Studienvariante ist als praktisches Studiensemester oder alternativ als Auslandssemester gem. § 8 ausgestaltet. Das praktische Studiensemester umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. In begründeten Ausnahmefällen kann das praktische Studiensemester auch in Teilzeit absolviert werden. Dazu ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss erforderlich. Das praktische Studiensemester kann im Ausland absolviert werden.

(2) Zum praktischen Studiensemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 30 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Masterstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das praktische Studiensemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 4.

(4) Über das praktische Studiensemester ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen.

(5) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(6) Die aktive Teilnahme am praktischen Studiensemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.

(7) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.

(8) Gemäß § 3 Abs. 4 wird bei einem 3-semesterigen Studienverlauf keine praktische Studienphase erbracht.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

- (1) Im Rahmen des Auslandssemesters im 3. Semester der 4-semestrigen Studienvariante werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten ohne Benotung anerkannt. Erbringen die Studierenden auf Basis des Learning Agreements weniger als 30 Leistungspunkte, so legt der Prüfungsausschuss die für die fehlenden Leistungspunkte zu erbringenden Ersatzleistungen fest.
- (2) Die im Ausland zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden vor dem Auslandsstudium mit dem Fachbereich Touristik/Verkehrswesen abgestimmt und mithilfe eines Learning Agreements festgehalten. Bei Rückkehr der Studierenden werden die vorab abgestimmten und anschließend im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ohne Benotung anerkannt.
- (3) Lehrveranstaltungen im Ausland finden in der Regel in der landestypischen Sprache statt. Auf das Auslandssemester sollen die Studierenden mit Unterstützung des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen entsprechend fachlich sowie sprachlich vorbereitet werden.
- (4) Gemäß § 3 Abs. 4 wird bei einem 3-semestrigen Studienverlauf kein Auslandssemester erbracht.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 3. Semester und bei der 4-semestrigen Studienvariante in der Regel im 4. Semester
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 45 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten zu erstellen und abzugeben.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 3 RPO stellt die Bewertung der oder des dritten Prüfer:innen die alleinige Note dar; sie oder er kann sich für eine der beiden bisherigen Noten oder eine dazwischenliegende Note entscheiden.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Tourism Management des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs International Tourism Management des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 12. Juli 2016 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 bereits im Masterstudiengang International Tourism Management an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Tourism Management des Fachbereiches Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 12. Juli 2016 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bzw. 15.07. eines Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Tourism Management des Fachbereiches Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 12. Juli 2016 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 29. Februar 2024 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 18.05.2021

Der Dekan

des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen

der Hochschule Worms

Prof. Dr. Hans Rück

Anhang: Curriculum: Prüfungsgebiete, Prüfungsart, Prüfungsdauer, Module, Studienverlauf und Studienleistungen

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Art	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)			
								LP	SWS	1.	2.	3. ¹	3. ² /4. ¹
	Basismodule 50 LP												
Internationale BWL	10	Managementkonzepte	V (4 SWS)	P	1	PL	K (120min) o. HA	5	4	5 (4)			
	11	Recht und Finanzen		P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)			
	111	Recht	V (2 SWS)										
	112	Finanzen	V (2 SWS)										
	12	Entrepreneurship	V (4 SWS)	P	1	PL	K (120 min) o. HA + Präs. (15 min)	5	4	5 (4)			
	13	Human Resource Management		P	1	PL	K (150 min)	5	5	5 (5)			
	131	Personalmanagement	V (3 SWS)										
	132	Intercultural Management	V (2 SWS)										
	14	Dienstleistungsmanagement	V (4 SWS)	P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)			
	20	Internationales Marketing	V (4 SWS)	P	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)		
Internationales Tourismusmgnt.	15	Einführung in das internationale Tourismusmanagement	V (6 SWS)	P	1	PL	K (180 min)	5	6	5 (6)			
	21	Travel Technology	V (4 SWS)	P	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)		
	40	Business Case Study	S (3 SWS)	P	3, 4	PL	PA	10	3				10 (3)

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Art	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)			
								LP	SWS	1.	2.	3. ¹	3. ² /4. ¹
	Wahlpflichtmodule 20 LP												
	Touristische Fachsprache												
	22	Touristische Fachsprache		WP	2	PL	K (120 min) + Präs. (20-30 min)	5	4		5 (4)		
	Internationales Tourismusmanagement												
	23	Internationales Tourismusmanagement I	V (4 SWS)	WP	2	PL	K (120 min) o. HA + Präs. (15 min) o. PA	5	4		5 (4)		
	24	Internationales Tourismusmanagement II	V (4 SWS)	WP	2	PL	K (120 min) o. HA + Präs. (15 min) o. PA	5	4		5 (4)		
	25	Internationales Tourismusmanagement III	V (4 SWS)	WP	2	PL	K (120 min) o. HA + Präs. (15 min) o. PA	5	4		5 (4)		
	Praxis- oder Auslandssemester 30 LP ¹												
	30	Praxissemester		WP	3	SL	PB	30			30 (0)		
	31	Auslandssemester		WP	3								
	Masterarbeit 20 LP												
	41	Masterarbeit		P	3, 4	PL		20	0				20 (0)
	Gesamtsumme							90 ² 120 ¹	54 54	30 30 (27)	30 30 (24)	30 (0)	30 30 (3)

Legende:

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Sem = vorgesehenes Semester

SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung, HA = Hausarbeit, K = Klausur, mP = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht; Präs = Präsentation, Ref = Referat

¹ Für Studierende in der 4-semestrigen Variante

² Für Studierende in der 3-semestrigen Variante